



Protokollauszug vom

03.04.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Teilrevision der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023

IDG-Status: öffentlich

SR.24.210-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023 (VVO VgP) gemäss Beilagen 1 und 2 wird genehmigt und auf den 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte VVO VgP (Beilage 1) inkl. Anhang (Beilage 2) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte VVO VgP inkl. Anhang auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Systematische Rechtssammlung (SRS) aufzunehmen.
4. Die Stadtpolizei, Abteilung Parkieren Winterthur, wird beauftragt, den Anhang VVO VgP auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf ihrer Webseite zu publizieren.
5. Dieser Beschluss wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Ziff. 2 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretariat, Stadtpolizei, Rechtsdienst und Abteilung Parkieren Winterthur; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 31. Oktober 2022 nahm das Winterthurer Stadtparlament die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP, SRS 7.9-2) an.

Mit SR.21.188-1 vom 15. März 2023 genehmigte der Stadtrat die Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP, SRS 7.9-2.3), welche am 1. Mai 2023 in Kraft trat.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VVO VgP gilt eine allgemeine Gebührenpflicht von Montag 07.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr. Die maximale Parkierungsdauer in den Stadt- und Quartierzentren ist auf zwei Stunden beschränkt (Abs. 2). Ausnahmen von den Betriebszeiten und der Parkzeitbeschränkung sind im Anhang aufgeführt (Abs. 3). Da der Stadtrat diese Ausnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VVO VgP noch nicht festgesetzt hatte, wurden sie mittels Kommandantenverfügung der Stadtpolizei vom 15. Juni 2023 gestützt auf die Übergangsbestimmung von Art. 9 Abs. 1 VVO VgP festgelegt und am 16. Juni 2023 publiziert. Diese Verfügung erwuchs nach ungenutztem Verstreichen der Rechtmittelfrist in Rechtskraft.

Die Übergangsfrist von zwölf Monaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 VVO VgP diente dazu, die Praxistauglichkeit der Ausnahmeregelungen zu prüfen und Anpassungsbedarf festzustellen (vgl. auch SR.21.188-1 Ziff. 4.3). So konnte der Kommandant der Stadtpolizei fortlaufend auf den Parkierungsdruck reagieren, Erfahrungen sammeln und eine gute Grundlage für die Überführung der Ausnahmeregelungen in den Anhang der Vollzugsverordnung schaffen.

2. Überführung der Ausnahmen in den Anhang zur VVO VgP

Die Ausnahmen der Kommandantenverfügung vom 15. Juni 2023 haben sich bewährt, weshalb sie grundsätzlich übernommen werden können. Weder beim Kommandanten der Stadtpolizei noch bei der Abteilung Parkieren Winterthur kam es seither diesbezüglich zu Beschwerden der Winterthurer Stadtbevölkerung.

Parkplätze mit mehreren Ticketautomaten wurden in der Kommandantenverfügung vom 15. Juni 2023 jeweils mit einer Zeile pro Ticketautomat aufgeführt. Für eine bessere Übersicht werden diese nun in jeweils einer einzelnen Zeile zusammengefasst.

Neben diesen formellen Änderungen ist die Ausnahmeregelung betreffend den Wildpark Bruderhaus (Schrankenanlage) ergänzt worden. Wie bis anhin gilt tagsüber eine Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Restaurant hat aktuell bis zur Sperrstunde, d.h. bis Mitternacht, geöffnet (vgl. § 15 Abs. 1 Gastgewerbegesetz [LS 935.11]). Von 18.00 Uhr bis Mitternacht ist das Parkieren daher mit Rücksicht auf die Restaurantgäste weiterhin kostenlos. Die Zeit zwischen Mitternacht und 08.00 Uhr gilt neu ebenfalls als Betriebszeit. Das Parkieren über Nacht von 00:00 bis 08:00 Uhr im Wildpark Bruderhaus kostet entsprechend Fr. 10.40 (8 x Fr. 1.30 gemäss Art. 5

Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 VVO VgP), was in etwa den entsprechenden Kosten im Wildnispark Zürich entspricht (pauschal Fr. 10.--).

3. Aufhebung Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung in Art. 9 VVO VgP wird mit der Überführung der Abweichungen in den Anhang der Vollzugsverordnung aufgehoben, da sie auf diesen Zeitpunkt hin überflüssig wird.

4. Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund mit der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

5. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung sind mit der Publikation der Vollzugsverordnung zu veröffentlichen.

Beilagen (öffentlich):

1. Änderung der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP)
2. Anhang 1 VVO VgP: Abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen